

Benützungsordnung der Schützenstube im Schützenhaus Lengmatt

1. Benützung

Die Schützenstube, Küche, Parkplatz, WC-Anlage, Cheminée und Grillstelle können an öffentliche Institutionen, Behörden, Vereine, Juristische Personen und volljährige Privatpersonen vermietet werden. Es besteht kein Mietanspruch.

Über den Anlass muss der Mieter dem Schützenstubenverwalter genaue und wahrheitsgetreue Auskunft geben. Die Bewilligung des Gesuchs wird schriftlich bestätigt. Über Bewilligungen führt der Schützenstubenverwalter Kontrolle. Die Übernahme und Abgabe der Schützenstube erfolgt über den Schützenstubenverwalter.

2. Benützungsgebühren

Pauschalansätze pro Anlass

08:00 – 17:00 Uhr	CHF 195.00
18:00 – 06:00 Uhr	CHF 195.00
13:00 – 06:00 Uhr	CHF 220.00

In den Gebühren ist ein normaler Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung inbegriffen. Bei überdurchschnittlichem Verbrauch kann durch den Schützenstubenverwalter eine Nachforderung erhoben werden. Selbstverständlich kann die Küche samt Inventar mit benutzt werden.

Bei Gebrauch des Cheminées und der Grillstelle ist der Mieter für die Besorgung des Holzes selbst zuständig.

Abfälle

Der Kehrriech muss vom Mieter in den bereitstehenden Container entsorgt werden. Die Mieter werden darum gebeten, auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Bei überdurchschnittlichen Mengen an Abfall (2 x 110l sind inklusive) werden dem Mieter zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

Annulation (bis 10 Tage vor Anlass) Fr. 100.—
Andernfalls sind die regulären Gebühren zu bezahlen.

3. Reinigung

Der Mieter hat die Räumlichkeiten inklusive Inventar in einwandfrei gereinigtem und geordnetem Zustand zu verlassen. Dazu gehört unter anderem auch die Reinigung der Umgebung des Schützenhauses. Wurden im Aussenbereich und / oder die Zufahrtsstrassen mit einer Signalisation wie z.B. Ballone gekennzeichnet, sind auch diese zu entfernen. Weiter dürfen verwendete Tischabdeckungen nicht mit Klebeband, Tacker, Reissnägeln oder ähnlichen Hilfsmitteln befestigt werden.

Eventuell nötige Nachreinigungen und verursachte Schäden werden zusätzlich dem Mieter in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

4. Festwirtschaftsbewilligung / (ausgenommen Vereins- und Familienanlässe)

Der Verkauf von Getränken und Speisen ist im Haus und auf dem Areal ohne „Gastgewerbliche Einzelbewilligung“ verboten. Das Einholen, sowie die Kosten der Einzelbewilligung ist Sache des Mieters.

Die Bedingungen und Auflagen gemäss der Gastgewerblichen Einzelbewilligung sind einzuhalten. Unter anderem sind die Bestimmungen über den Jugendschutz und über die Abgabe von Alkohol gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern (GGG, BSG 935.11) strikte zu befolgen. Der Schützenstubenverwalter ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietung zu überprüfen.

5. Ruhe und Aufsicht

Die Nachtruhe (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) ist zu beachten und auf die umliegenden Anwohner Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Lautsprechern ausserhalb des Gebäudes ist untersagt.

Die Schützenstubenverwalter oder dessen Stellvertreter behalten sich jederzeit und ohne Vorankündigung den Zutritt zur Schützenstube vor.

6. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Einwohnergemeinde Thunstetten und der Schützenverein Thunstetten-Bützberg lehnen jede Haftung für Unfälle und Schäden ab.

Die Anordnungen des Schützenstubenverwalters oder dessen Stellvertreter sind zu befolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, zum Haus und Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlage und die Umgebung sind zu schonen. Der Mieter haftet für alle verursachten Schäden. Alle Beschädigungen sind unaufgefordert dem Schützenstubenverwalter oder dessen Stellvertreter zu melden.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Er trägt die Kosten für eine neue Schliessanlage.

Bei Missachtung der Benütznungsordnung, kann die Wiedervermietung der Schützenstube verweigert werden.

7. Besondere Bestimmungen

Die vorhandenen Parkplätze sind zu benützen. Die umliegenden Verbindungsstrassen müssen freigehalten werden. Bei der Zu- und Wegfahrt ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

Im Cheminée darf nicht gegrillt und gebraten werden.

Tische und Stühle aus der Schützenstube dürfen nicht die Schützenstube verlassen. D.h. diese dürfen nicht im Aussenbereich aufgestellt und benutzt werden. Dafür stehen dem Mieter bei Bedarf, die dazu vorgesehenen, Festbankgarnituren zur Verfügung und können beim Schützenstubenverwalter vorgängig reserviert werden.

Bei der Benützung der Schützenstube kann Schiesslärm nicht ausgeschlossen werden!
Zudem ist es selbstverständlich, dass nach einer Schiessübung mit einigen Schützenvereinsmitglieder rund ums Schützenhaus zu rechnen ist. Während dieser Dauer können das Materialmagazin so wie die WC-Anlagen, die Grillstelle und einige Parkplätze von Schützenvereinsmitglieder benutzt werden.

8. Inkraftsetzung

Diese Benützungsordnung tritt sofort nach Unterzeichnung in Kraft und löst sämtliche früheren Benützungsordnungen der Schützenstube auf. Zu ihrer Gültigkeit bedarf sie der Genehmigung des Schützenvereins und der Kommission für öffentliche Sicherheit von Thunstetten-Bützberg.

Bützberg, 15. Oktober 2014

Schützenverein Thunstetten-Bützberg:

Der Präsident

Die Sekretärin

Marcel Lüthi

Stéphanie Mamié

Gemeinderat:

Der Präsident

Die Sekretär

Alfred Röthlisberger

Daniel Ott

Anhang

Tarife und Gebühren:

Tisch	CHF	300.00
Stuhl	CHF	150.00
Festbankgarnitur	CHF	120.00
Teller gross	CHF	5.00
Teller klein	CHF	5.00
Teller Suppe	CHF	5.00
Teller Kaffee	CHF	5.00
Kaffee Tasse	CHF	5.00
Rotweinglas	CHF	3.00
Weissweinglas	CHF	3.00
Trinkglas	CHF	2.00
Messer	CHF	3.00
Gabel	CHF	3.00
Löffel	CHF	3.00
Dessertgabel	CHF	3.00
Schöpfkelle	CHF	10.00
Suppenkelle	CHF	10.00
Saucenlöffel	CHF	10.00
Schaumkelle	CHF	10.00
Schwingbesen	CHF	6.00
Salatbesteck	CHF	5.00
Bratkelle	CHF	5.00
Rührkelle	CHF	5.00
Spaghetti-Schöpfer	CHF	10.00
Salat Glasschüssel	CHF	10.00
Kaffeelöffel	CHF	3.00
Nachreinigung	CHF	40.00 / Std.
Abtrocknungstuch	CHF	5.00
Abwaschlappen	CHF	2.00
Schwamm	CHF	2.00
Abwaschbürste	CHF	2.00
Boxe / Harasse für Tücher	CHF	15.00
Plastikbecken zum Tisch reinigen	CHF	3.00
Kehrrichtgarnitur	CHF	8.00
Abwaschbürste	CHF	3.00
Wasserkessel	CHF	15.00
Reisbürste	CHF	20.00
Überdurchschnittlicher Abfall	CHF	10.00 / 110l Sack